

Leitlinien über die Beteiligung der Menschen in der Stadt Eckernförde

(zu überführen in eine Satzung über die Beteiligung der Menschen in der Stadt Eckernförde)

Warum Beteiligung? (Präambel)

Mitgestaltende Bürgerbeteiligung soll dazu beitragen, Transparenz zu schaffen, Vertrauen zwischen Einwohnerinnen und Einwohnern, Politik und Verwaltung aufzubauen und eine Beteiligungskultur zu entwickeln.

Gemeinsames Ziel aller ist, dass Beteiligungsprozesse angestoßen und gefördert werden.

Beteiligungsprozesse unterstützen und ergänzen die repräsentative Demokratie. Der Wählerauftrag bleibt bestehen, aber die Erfahrung und das Meinungsspektrum von Bürgerinnen und Bürgern erweitern das Wissen von Expertinnen und Experten sowie Entscheidungstragenden. Dabei sollen Interessen und Meinungen aller Beteiligten gehört und ggf. berücksichtigt werden.

Grundlage für die Beteiligung ist der politische Wille, also die Selbstverpflichtung der Stadt Eckernförde, einen Beteiligungsprozess nach festgelegten Kriterien zuzulassen, zu fördern und diesen auch ergebnisoffen anzunehmen.

Ein partnerschaftlicher und respektvoller Dialog stärkt das soziale Miteinander. Die Menschen können erleben, dass sich Beteiligung lohnt und dass sie an Entscheidungsprozessen mitwirken können. Dafür schafft die Stadt Eckernförde mit diesen Leitlinien die Rahmenbedingungen.

Was ist Beteiligung im Sinne der Leitlinien?

Beteiligung im Sinne der Leitlinien meint, dass Eckernförderinnen und Eckernförder bei beteiligungsfähigen Vorhaben über Information, Konsultation oder Kooperation eingebunden werden. Information ist dabei die Grundlage der Beteiligung. Je nach Vorhaben kann auch eine aktive Beteiligung stattfinden, bei der die Menschen der Stadt Eckernförde ihre Meinungen und Ideen einbringen können.

Wer soll beteiligt werden?

Die Möglichkeit der Beteiligung steht allen Menschen mit Wohnsitz in Eckernförde offen, losgelöst von Alter sowie sozialer oder kultureller Herkunft. Projektbezogen können zusätzlich betroffene Institutionen und Interessengruppen beteiligt werden wie

- Vereine
- Verbände
- Schulen
- Kirchen

- Bürgerinitiativen
- Polizei und Feuerwehr
- Stadtwerke Eckernförde GmbH
- Eckernförder Touristik & Marketing GmbH
- Touristinnen und Touristen
- Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer
- Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- Landwirtinnen und Landwirte

Wann soll Beteiligung stattfinden?

Eine Bürgerbeteiligung ist grundsätzlich in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten zulässig, sofern gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

Eine Beteiligung soll zu allen relevanten Vorhaben stattfinden, die die Stadt nachhaltig beeinflussen. Vorhaben sind Projekte, Verfahren oder Pläne, die in der Stadt Eckernförde geplant und / oder umgesetzt werden. Die Vorhaben können z. B. aus den Bereichen Bauen (wichtige Bauvorhaben und deren Gestaltung), Tourismus, Umweltschutz, Küstenschutz, bezahlbarer Wohnraum, Wirtschaft und Verkehr kommen.

Vorhaben werden von der Politik oder der Verwaltung eingebracht. Auch Eckernförderinnen und Eckernförder können mit der Unterschrift von mindestens 1 % aller mindestens 14-jährigen (bei Belangen ausschließlich von Kindern und Jugendlichen: 10jährigen) Einwohnerinnen und Einwohner (Stichtag: 31.12.) ein Vorhaben einbringen.

Darüber hinaus steht es allen Eckernförderinnen und Eckernfördern frei, Ideen individuell an die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Kommunalpolitik, die Verwaltung oder die Koordinierungsstelle für Beteiligung zu geben. Zudem können über eine Ideenliste Anregungen und Wünsche von Menschen aus Eckernförde aufgenommen werden, die auch eine Stimmensammlung zum Anstoß einer Beteiligung zulässt.

Die Entscheidung, ob ein Vorhaben beteiligungsfähig ist und damit auf die Vorhabenliste aufgenommen wird, trifft der Bürgermeister auf Vorschlag der Koordinierungsstelle für Beteiligung anhand bestimmter Kriterien.

Vorhaben, für die von vornherein durch die Politik oder die Verwaltung eine Beteiligung festgelegt worden oder für die eine Beteiligung vorgeschrieben ist, werden direkt auf die Vorhabenliste gesetzt.

Beteiligungsfähigkeit von Vorhaben

Bei sämtlichen Vorhaben, die die folgenden Kriterien erfüllen, ist eine Beteiligung durchzuführen. Ein Vorhaben muss dabei drei Pflichtkriterien und vier weitere Kriterien erfüllen:

Pflichtkriterien für ein Vorhaben

Diese Kriterien müssen bei jedem Vorhaben erfüllt sein:

- das Vorhaben hat Auswirkungen auf die räumliche, wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Entwicklung sowie auf das Leben der Eckernförderinnen und Eckernförder.
- bei dem Vorhaben gibt es einen Handlungs- und Gestaltungsspielraum.
- eine Beteiligung ist bei dem vorliegenden Planungstand des Vorhabens noch sinnvoll.

Weitere Kriterien für ein Vorhaben (4 von 10)

Aus den nachfolgenden Kriterien muss ein Vorhaben (zusätzlich zu den drei Pflichtkriterien) vier weitere Kriterien erfüllen:

- große politische Bedeutung
- Entwicklungskonzepte und Aktionspläne
- hohe Zahl an betroffenen Personen (der Stadt, des Stadtteils, der Einrichtung)
- Finanzvolumen über 100.000 Euro
- nachhaltige Beeinflussung der Stadt Eckernförde
- gesamtstädtische Bedeutung
- Errichtung oder wesentliche Änderung öffentlicher Einrichtungen
- langfristig wirkende Vorhaben
- wegweisende Zukunftsplanungen, die die Ressourcen der Stadt langfristig binden
- prägende Änderung des Ortsbildes

Eine über die Information hinausgehende Beteiligung ist ausgeschlossen, wenn andere rechtliche Vorgaben keinen Handlungsspielraum zulassen oder eine öffentliche Beteiligung ausschließen (Ausschlusskriterium).

Die Koordinierungsstelle prüft, ob die Kriterien erfüllt sind.

Vorhabenliste

Sämtliche Vorhaben in der Stadt Eckernförde, die nach Prüfung der Kriterien beteiligungsfähig sind, werden in eine Vorhabenliste aufgenommen.

Die Vorhabenliste dient der möglichst frühzeitigen Information für die Menschen in Eckernförde zur Förderung des Dialogs, der Meinungsäußerung und der Mitgestaltung bei Vorhaben in der Stadt Eckernförde.

Die Vorhaben werden steckbriefartig beschrieben: Name des Vorhabens, Kurzbeschreibung, Ziel des Vorhabens, Zielgruppe, erfüllte Kriterien, Ansprechpartner/innen, Dauer, Kosten, Grad der Beteiligung, aktueller Stand der Beteiligung sowie Stand des Vorhabens (Vorlage siehe Anhang).

Die Vorhabenliste soll zeitnah aktualisiert werden, dies erfolgt durch die Koordinierungsstelle in Zusammenarbeit mit der Verwaltung. Die Vorhabenliste informiert über Zwischenziele und Stand der Beschlusslage. Sie wird digital, analog und barrierefrei veröffentlicht.

Organisation der Beteiligung

Die Koordinierungsstelle für Beteiligung

Die Bürgerbeteiligung wird als zentrale Aufgabe von einer vom Bürgermeister zu bestimmenden Stabsstelle innerhalb der Verwaltung wahrgenommen. Sie führt die Bezeichnung „Koordinierungsstelle“. Ein Budget wird für die Aufgabenwahrnehmung im Haushalt bereitgestellt.

Die Koordinierungsstelle berät die Einwohner/innen über die Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung, führt die Vorhabenliste sowie die Ideenliste und koordiniert das Beteiligungsverfahren innerhalb der Verwaltung.

Darüber hinaus prüft die Koordinierungsstelle anhand bestimmter Kriterien, ob ein Vorhaben beteiligungsfähig ist. Wenn ein Vorhaben die Kriterien für Beteiligung erfüllt, erstellt die Koordinierungsstelle ein Beteiligungskonzept (siehe Durchführung). Der Hauptausschuss entscheidet dann über das Konzept.

Die Koordinierungsstelle wirkt an der Weiterentwicklung von Strukturen und Prozessen in der Verwaltung mit, die das Grundprinzip der Beteiligung unterstützen. Sie pflegt die Vorhabenliste, bringt Fachwissen in Beteiligungsprozesse ein und wertet die Leitlinien aus.

Die Koordinierungsstelle soll für alle gut erreichbar sein.

Durchführung des Beteiligungsprozesses

Die Koordinierungsstelle koordiniert die Durchführung des Beteiligungsprozesses innerhalb der Verwaltung und kann bei Bedarf externe Unterstützung in Anspruch nehmen. Die Durchführung des Beteiligungsprozesses erfolgt auf der Grundlage des Beteiligungskonzeptes.

Beteiligungskonzept

Das Beteiligungskonzept wird von der Koordinierungsstelle erarbeitet. Hierbei werden betroffene Bevölkerungs- und Interessengruppen sowie Institutionen mit einbezogen. Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume, eventuelle Vorfestlegungen, rechtliche Rahmen und Grenzen der Beteiligung werden hier aufgezeigt. Alle Beteiligten sollen einen möglichst gleichen Informationsstand in der Sache erhalten.

Das Beteiligungskonzept soll folgende Bestandteile beinhalten:

Benennung und Beschreibung des Vorhabens mit Ausgangslage (Stand des Vorhabens), ggfs. Historie, Anwendung der Kriterien, Arbeitsauftrag, Ziel der durchzuführenden Beteiligung, Zeitplanung (Beginn, geschätzte Dauer der Beteiligung), Zielgruppen, Grad der Beteiligung (Information, Konsultation, Kooperation), Kosten des Beteiligungsprozesses sowie Beteiligungsformat.

Es ist darauf zu achten, dass die Kosten des Beteiligungsprozesses durch die verfügbaren finanziellen Mittel aus dem Stadthaushalt gedeckt sind und der Prozess mit den vorhandenen personellen Ressourcen umgesetzt werden kann.

Zielgruppen

Um die zu beteiligenden Zielgruppen zu bestimmen, muss die Ausgangssituation sorgfältig analysiert werden. Es sollen diejenigen erreicht werden, für die das Vorhaben von Bedeutung ist oder deren Ideen und Anregungen besonders wichtig für das Vorhaben sind. Sämtliche betroffene Bevölkerungs- und Interessengruppen sowie Institutionen sollen aktiv einbezogen werden.

Überführung der Ergebnisse in den Entscheidungsprozess

Die Erkenntnisse und Ergebnisse des Beteiligungsprozesses werden von der Koordinierungsstelle dokumentiert. Alle Interessen sind klar zu formulieren. Ebenso werden alle geäußerten Vor- und Nachteile, die sich für einzelne Interessengruppen ergeben, dargestellt. Sofern neben einer Lösung noch andere Lösungsvorschläge oder Alternativen existieren, werden auch diese in die Dokumentation aufgenommen.

Die Ergebnisse der Dokumentation werden durch die Koordinierungsstelle mit den betroffenen Fachämtern abgestimmt. Auf Basis dieser Ergebnisse fertigt die Verwaltung die Beschluss- oder Mitteilungsvorlage für die Ratsversammlung an.

Die Ergebnisse dienen als Hilfestellung für die Abwägung und Argumentation, sind aber nicht bindend.

Entscheidung über die Umsetzung des Vorhabens

Die Ratsversammlung entscheidet über die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung des Vorhabens. Die Entscheidung über den Umgang mit der Dokumentation bzw. die Abwägung der Eingaben des Beteiligungsprozesses ist im Rahmen der Beschlussfassung über das Vorhaben zu begründen und zu veröffentlichen.

Rückmeldung an die Öffentlichkeit

Die Koordinierungsstelle gibt den Personen, die sich an einem Beteiligungsprozess beteiligt haben sowie weiteren Interessierten auf Nachfrage schriftlich Rückmeldung über die Entscheidung der Ratsversammlung zur Umsetzung des Vorhabens. Anstelle der schriftlichen Rückmeldung kann ersatzweise eine Veröffentlichung über die Presse, analog im Rathaus und digital über die Internetseite der Stadt erfolgen.

Vorhabeninformation

Über den Stand der Umsetzung des Vorhabens wird die Öffentlichkeit durch die Koordinierungsstelle informiert. Zudem soll in der nächsten Einwohnerversammlung in Form eines Berichtswesens (kurzer Sachstand) über die Vorhaben mit Beteiligung berichtet werden.

Auswertung der Beteiligungsprozesse

Jeder Beteiligungsprozess muss von der Koordinierungsstelle ausgewertet und die Ergebnisse veröffentlicht werden.

Schlussbestimmungen

Die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Leitlinien durch die Ratsversammlung bereits beschlossenen und/oder in der Umsetzung befindlichen Vorhaben und Planungen sind von einer Bürgerbeteiligung im Sinne dieser Leitlinien ausgeschlossen.

Die Leitlinien verstehen sich als „lernendes Instrument“ und werden von Verwaltung, Politik und Einwohnern bzw. Einwohnerinnen erprobend angewendet. Die Erfahrungen der Umsetzung werden alle zwei Jahre ausgewertet. Die Prozesse und Leitlinien werden aufgrund der Ergebnisse entsprechend weiterentwickelt und angepasst.

Beteiligung im Sinne dieser Leitlinien soll in Kindertagesstätten, Schulen und Volkshochschulen gefördert werden. Ziel ist es, junge Menschen an Beteiligung heranzuführen und zur Mitwirkung zu animieren. Angestrebt wird die Förderung des frühen Lernens und Lebens von Beteiligung.

Anhang 1: Grade der Beteiligung

Information ist Voraussetzung jedes Beteiligungsprozesses. Information kann bereits eine eigene Form der Beteiligung sein. Formate für „Information“ sind beispielsweise Einwohnerversammlungen, Pressemitteilungen, die Internetpräsenz der Stadt und Soziale Medien.

Konsultation (Kommunikation und Mitwirkung) oder Kommunikation bedeutet, dass die Verwaltung und Politik mit den Einwohnern und Einwohnerinnen einen Dialog auf Augenhöhe führt. Sie dient der Erkundung von örtlichem Interesse, Wissen, Meinungen und Sichtweisen der Beteiligten. Formate der Kommunikation sind beispielsweise Online-Befragungen, Planungsspaziergänge und Baugespräche. Die Mitwirkung dient der gemeinsamen Erörterung von Projekten und Vorhaben zur Entscheidungsvorbereitung. Hier können alle Beteiligten ihre Ideen und Anregungen aktiv und kreativ in den Prozess einbringen. Formate dieser Stufe sind: Runde Tische, thematische Arbeitsgruppen, Workshops.

Kooperation (partnerschaftliche Zusammenarbeit) meint die Möglichkeit, in Planungsprozessen aktiv mitzuwirken; der Grad der Einflussnahme kann je nach Gegenstand der jeweiligen Planungsphase unterschiedlich groß sein und bis hin zur gemeinsamen Entscheidungsfindung reichen.

Anhang 2: Gliederung der Vorhabenliste

Name des Vorhabens	
Kurzbeschreibung	
Ziele des Vorhabens	
Zielgruppen	
erfüllte Kriterien	
Ansprechpartner/ innen	
Dauer	
Kosten	
Grad der Beteiligung	
Aktueller Stand der Beteiligung	
aktueller Stand des Vorhabens	